

1604. Landrechtsentlassung. A. Mit Eingabe vom 5. Februar 1930 ersucht Friedrich Baumann, von Thalwil, geboren in Ivry bei Paris am 19. Dezember 1884, wohnhaft in St. Ingbert, Saargebiet, um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht. Die Entlassung soll sich auch auf die Ehefrau Katharina geb. Keßler, geboren in St. Ingbert am 27. Mai 1890, und auf die in St. Ingbert geborenen minderjährigen Kinder Arthur Jakob, geboren am 27. Juli 1911, Friedrich Ruprecht, geboren am 16. Februar 1917, und Walter Alois, geboren am 13. Juli 1923, erstrecken. Der volljährige Sohn Johann Friedrich, geboren in St. Ingbert am 13. März 1910, schließt sich dem Entlassungsgesuche seines Vaters an. Laut Bescheinigungen vom 10. Dezember 1929 und 10. Juni 1930 der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Speyer, wird sämtlichen vorgeannten Gesuchstellern die Aufnahme in den Freistaat Bayern zugesichert für den Fall, daß sie sich über die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht ausweisen können.

B. Im vorliegenden Falle sind die in Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 genannten Bedingungen erfüllt. Einsprachen gegen die Entlassung liegen nicht vor.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Friedrich Baumann, von Thalwil, geboren in Ivry bei Paris am 19. Dezember 1884, wohnhaft in St. Ingbert, Saargebiet, wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 des zitierten Bundesgesetzes mit seiner Ehefrau Katharina geb. Keßler, geboren in St. Ingbert am 27. Mai 1890, seinem volljährigen Sohne Johann Friedrich, geboren in St. Ingbert am 13. März 1910, und seinen minderjährigen, in St. Ingbert geborenen Söhnen Arthur Jakob, geboren am 27. Juli 1911, Friedrich Ruprecht, geboren am 16. Februar 1917, und Walter Alois, geboren am 13. Juli 1923, aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und damit aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren und der Begutachtungsgebühr etc. des Gemeinderates Thalwil von Fr. 5, hat der Gesuchsteller zu tragen.

III. Mitteilung an: a) Die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, zu Händen des schweizerischen Generalkonsulates in Köln, an dieses mit dem Ersuchen um Vormerknahme in seinen Registern und um Aushändigung der Entlassungsurkunde an Friedrich Baumann, sowie um Einforderung der in Dispositiv II genannten Kosten und allfälliger schweizerischer Ausweispapiere und Ablieferung an die Direktion des Innern, in Zürich; b) den Gemeinderat Thalwil; c) die Direktionen des Militärs und des Innern.